

BESCHLUSSVORLAGE	Datum	28.06.2021	TOP
	Amt	Haupt- und Personalamt	
	AZ		

BV-Nr.:
2021-320

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin	öff./nichtöff
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.07.2021	öffentlich

Beteiligte Ämter:

vorangegangene Beschlussvorlagen:

Finanzierung: Mittel stehen mit EUR zur Verfügung	Kosten EUR	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/>	Jahr:
		Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	
		Produkt und Sachkonto:		

üpl./apl. - Deckungsvorschlag:

Anlagen:

Betrifft:

Nachrücken von Herrn Volker Raith in den Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Für den ausscheidenden Stadtrat Horst Strümann rückt als Ersatzperson des Wahlvorschlages von Bündnis90/Die Grünen, Herr Volker Raith in den Gemeinderat nach.

Sachdarstellung und Begründung:

Zweite Ersatzperson des Wahlvorschlages von Bündnis90/Die Grünen war bei der Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 mit 2.309 Stimmen Herr Volker Raith.

Hinderungsgründe im Sinne des § 29 Gemeindeordnung (GemO) liegen nicht vor. Herr Volker Raith hat erklärt, diese ehrenamtliche Tätigkeit wahrzunehmen.

Er wird am 22. Juli 2021 durch den Oberbürgermeister öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet (§ 32 GemO).

gez.
Julian Dierstein

Anlage:

§ 29 GemO Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.
Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.